Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/6 1Ob570/95, 1Ob84/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

ABGB §94
EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Führt die unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegattin den Haushalt für sich und zwei noch nicht erwachsene eheliche Kinder, ist ihr zur Entlastung des Unterhaltsschuldners jedenfalls keine längere als die ohnehin mit einer wöchentlichen Arbeitsleistung von dreißig Stunden ausgeübte Berufstätigkeit zumutbar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 570/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 570/95
  Veröff: SZ 68/157
- 1 Ob 84/04s
  Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 84/04s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Vollerwerbstätigkeit trotz der Betreuung von drei nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern unzumutbar. (T1); Veröff: SZ 2004/100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080375

Dokumentnummer

JJR_19950906_OGH0002_0010OB00570_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at